

24.
Januar
1983

Reglement zum Schutz vor Lärm

Der Grosse Gemeinderat von Worb,
gestützt auf

- Art. 4, 6 und 99 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973,
- §§ 1, 2 und 5 des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei,
- Art. 12 und 17, Abs. 3, lit. E, des Baugesetzes vom 7. Juni 1970,
- Art. 1, Abs. 2, Art. 88 und 103, Abs. 4 und 5, der Bauverordnung vom 26. November 1970/11. Februar 1975,
- Art. 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 1964 über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe,
- Dekret vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955/12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden,
- Art. 28, Ziff. 1 a, des Organisations-Reglementes der Einwohnergemeinde Worb vom 2. Juli 1972, Nachtrag Nr. 1 vom 5. Dezember 1976,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck, Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement soll die Einwohner vor Lärm schützen.

² Die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Gesundheits-, Bau-, Gewerbe- und Arbeitspolizei, über den Umweltschutz und über den Strassenverkehr sowie die Befugnisse der mit der Durchführung betrauten Behörden bleiben jedoch vorbehalten.

Allgemeine Verhaltensregeln

Vermeidung von Lärm

Art. 2 ¹ Wer Lärm erzeugt, Anlagen betreibt oder Tiere hält, die Lärm erzeugen, hat die nach den Umständen zumutbaren Vorkehren zu treffen und sich so zu verhalten, dass lästige Einwirkungen auf Dritte vermieden werden.

² Die Organisatoren eines Anlasses sind für den verursachten Lärm verantwortlich, soweit sie nicht nachweisen, alles Zumutbare getan zu haben, um die Entstehung von Lärm zu vermeiden.

Verbot von übermässigem Lärm

³ Die Erzeugung schädlichen und besonders lästigen Lärms ist verboten. Schädlich ist Lärm dann, wenn seine Einwirkungen die physische oder psychische Gesundheit des Menschen beeinträchtigen. Besonders lästig ist Lärm dann, wenn er die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden des Menschen erheblich herabsetzt.

2. Besondere Bestimmungen

Zeitliche Beschränkungen

Art. 3 ¹ Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.30 bis 07.00 Uhr sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten.

² An Sonntagen und öffentlichen Feiertagen ist jede Arbeit oder Betätigung untersagt, welche Lärm verursacht. Im weiteren wird auf die Gesetzgebung über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe verwiesen.

³ Die zeitlichen Beschränkungen laut Abs. 1 und 2 gelten nicht:

- a für Massnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes;
- b für Arbeiten in Gewerbe- und Industriebetrieben, an Strassen, Bahnen und anderen öffentlichen Werken, soweit solche Arbeiten aus betrieblichen Gründen nicht ausserhalb der Sperrzeiten ausgeführt werden können;
- c für Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben, soweit solche Arbeiten erforderlich bzw. üblich sind;
- d für Messen, Märkte, Volksfeste, politische und kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.

⁴ Die Sicherheitskommission kann weitere Ausnahmen bewilligen. Sie kann hierbei und bezüglich der unter Abs. 3 erwähnten Ausnahmen Auflagen hinsichtlich der Verminderung des Lärms machen.

Detonationen, Feuerwerk

Art. 4 ¹ Das Auslösen von Detonationen für Hochzeitsschiessen ist untersagt.

² Das Abbrennen von Feuerwerk mit Explosionswirkung ist, ausser am 1. August sowie acht Tage vor- und nachher und in der Silvesternacht, nur mit Bewilligung der Polizeiabteilung gestattet. Im Bereich von Personen ist das Werfen von Feuerwerkskörpern untersagt.

³ Die Verwendung von Vogelschreckschussgeräten in Wohngebieten ist untersagt.

Musik, Verstärkeranlagen

Art. 5 ¹ Es ist untersagt, mit Tonempfangs- und Wiedergabegeräten, Musikinstrumenten, lautem Singen usw. in Häusern, bei offenen Festern oder Türen, auf Balkonen oder im Freien Drittpersonen unzumutbar zu stören.

² Für die vorübergehende Benutzung von Verstärkeranlagen ausserhalb von Gebäuden ist eine Bewilligung bei der Polizeiabteilung einzuholen. Anlagen, die fest installiert werden oder nicht nur vorübergehend in Gebrauch stehen sollen, bedürfen einer Bewilligung der Sicherheitskommission. Mit den Bewilligungen können bestimmte Auflagen verbunden werden.

Spiel, Sport

Art. 6 ¹ Spiel- und Sportveranstaltungen im Freien, einschliesslich des Trainingsbetriebes, müssen um 23.00 Uhr beendet sein.

² Der Modellflugbetrieb und der Betrieb von motorisierten Spiel- und Sportfahrzeugen ist in Wohngebieten untersagt; in Erholungsgebieten kann die Sicherheitskommission den Betrieb zeitlich beschränken.

3. Vollzugsbestimmungen

Vollzug

Art. 7 ¹ Der Vollzug dieses Reglementes obliegt der Sicherheitskommission.

² Werden die Vorschriften dieses Reglementes verletzt, so trifft die Sicherheitskommission die nötigen Vorkehrungen zur Wiederherstellung und Einhaltung des rechtmässigen Zustandes.

³ Wo es zur Durchsetzung dieses Reglementes erforderlich ist, kann die Sicherheitskommission:

- a dem Lärmverursacher Weisungen zur Lärmverminderung oder Lärmbeseitigung erteilen;
- b die Verwendung von Geräten und Vorrichtungen oder gewisse Tätigkeiten untersagen und Sachen, mit denen verbotener Lärm verursacht wird, vorübergehend entziehen;
- c Massnahmen zur Verhinderung übermässigen Lärms auf Kosten des Lärmverursachers verfügen und wenn nötig, hiefür eine angemessene Sicherheitsleistung für die allfällige Ersatzvornahme, zu der sie ebenfalls ermächtigt ist, festsetzen;
- d dem Gemeinderat Bussenverfügungen beantragen.

⁴ In dringenden Fällen von übermässigem Lärm kann die Polizeiabteilung sofortige Massnahmen verfügen.

Kontrollen, Messungen

Art. 8 ¹ Soweit es für den Vollzug dieses Reglementes erforderlich ist, kann die Sicherheitskommission nach Bedarf oder periodisch Kontrollen und Messungen vornehmen oder vornehmen lassen, Anlagen und Einrichtungen überprüfen oder überprüfen lassen.

² Jedermann ist verpflichtet, Kontrollen und Messungen zuzulassen und den damit betrauten Organen zu diesem Zweck Zutritt zu gewähren.

Kosten

Art. 9 ¹ Werden Anordnungen der Sicherheitskommission oder der zuständigen Aufsichtorgane nicht oder nur mangelhaft erfüllt, so dass Mahnungen, Verwarnungen oder Strafanzeigen nötig werden, so sind für den dadurch verursachten Aufwand den Widerhandelnden die vollen Kosten zu verrechnen.

² Die Kosten der Kontrollen und Schallmessungen bemessen sich nach dem jeweiligen Aufwand und sind zu tragen:

- a vom Eigentümer oder vom Betriebsinhaber von Anlagen und Einrichtungen, wenn Beanstandungen anzubringen oder der Vollzug von Anordnungen zu überwachen sind;
- b vom Gesuchsteller, wenn seine Anlage auf eigenes Begehren geprüft wurde;
- c von der Gemeinde in den übrigen Fällen, sofern die Kontrollen und Messungen zu keinen Beanstandungen Anlass geben;
- d für Nachkontrollen aufgrund von Beanstandungen wird eine Gebühr nach Arbeitsaufwand erhoben.

Beanstandungen,
Anzeigen

Art. 10 ¹ Wer sich durch Lärm belästigt oder beeinträchtigt fühlt, soll im direkten Gespräch mit dem Lärmverursacher versuchen, eine Lösung zu finden.

² Wenn dieses Vorgehen nichts fruchtet, sind Beanstandungen oder Anzeigen über Verletzung dieses Reglementes, letztere schriftlich und unterzeichnet, an die Polizeiabteilung zu richten, die sie an die Sicherheitskommission weiterleitet.

³ In dringenden Fällen kann auch eine mündliche Anzeige erstattet werden; sie bedarf aber der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

Strafbestimmungen

Art. 11 ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

² In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie die Strafverfolgung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

Beschwerden, Einspruch

Art. 12 ¹ Gegen Verfügungen der Polizeiabteilung kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Sicherheitskommission Beschwerde erheben.

² Gegen Verfügungen der Sicherheitskommission kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde führen.

³ Aufgehoben.

⁴ Gegen Bussenverfügungen kann gemäss Gemeindeverordnung innert 10 Tagen bei der Sicherheitskommission Einsprache erhoben werden.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13 ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die mit diesem in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Worb, 24. Januar 1983

Namens des Grossen Gemeinderates:
Der Präsident: *Gasser*
Der Sekretär: *Nyffenegger*

Begehren um fakultatives Referendum

Zum Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 24. Januar 1983 wurde rechtsgültig ein von 233 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterzeichnetes Begehren um Gemeindeabstimmung eingereicht.

Worb, 14. März 1983

Namens des Gemeinderates:
Der Präsident: *i.V. Hirsbrunner*
Der Sekretär: *Nyffenegger*

Gemeindebeschluss

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 5. Juni 1983 wurde das Reglement mit 1'076 gegen 1'003 Stimmen angenommen.

Worb, 14. März 1983

Namens des Gemeinderates:
Der Präsident: *i.V. Hirsbrunner*
Der Sekretär: *Nyffenegger*

Auflage- und Rechtskraftbescheinigung

Das Reglement zum Schutz vor Lärm wurde gemäss Art. 4 Abs. 1 Al.1 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 in der Zeit vom 16. Mai bis 27. Juni 1983 in der Präsidialabteilung der Gemeindeverwaltung Worb öffentlich aufgelegt.

Die Auflage ist durch Publikation im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 13. Mai öffentlich bekanntgegeben worden mit dem Hinweis, dass während der öffentlichen Auflage, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen, d. h. bis 5. Juni 1983, gegen den Inhalt des Reglementes und wegen allfälliger Missachtung der für seinen Erlass geltenden Verfahrensvorschriften beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden könne. Im übrigen wurde auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde innert der Frist von 30 Tagen seit der Gemeindeabstimmung aufmerksam gemacht.

Die Einsprache- und Beschwerdefrist von 30 Tagen ist unbenützt abgelaufen. Der Gemeindebeschluss vom 5. Juni 1983 ist damit in Rechtskraft erwachsen.

Worb, 11. Juli 1983

Der Gemeindeschreiber: *Nyffenegger*

Genehmigung

Genehmigt durch die Polizeidirektion des Kantons Bern.

Bern, 3. August 1983

Der Polizeidirektor: *Krähenbühl*